

**Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.02.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012**

Die Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens (NKR) und damit verbunden die Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die Umstellung der Software war für die Samtgemeinde Zeven, die Stadt Zeven und ihre Mitgliedsgemeinden Elsdorf, **Gyhum** und Heeslingen ein komplexes Projekt.

Das gesamte Projekt wurde zunächst ohne Beratertätigkeiten Dritter unter Doppelbelastung der beteiligten Mitarbeiter umgesetzt. Erschwerend haben sich häufige Mitarbeiterwechsel ausgewirkt sowie die seinerzeit getroffene und aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbare Entscheidung gegen die bereits eingeführte Anlagensoftware. Basis für die Eröffnungsbilanz waren somit Excel-Tabellen. Zwischenzeitlich wird die Erstellung der Jahresabschlüsse extern unterstützt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat den Prozess der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen begleitet, diese wurden 2016 von den Räten beschlossen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 ist der erste Abschluss der Gemeinde Gyhum nach Umstellung des Rechnungswesens.

**Grundsätzliches zur Korrektur der Eröffnungsbilanz**

Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz ist wie aus dem nachstehenden Auszug aus der Gemeinde Haushalts- und Kassenverordnung ausdrücklich zugelassen und vorgesehen.

**§ 61 GemHKVO – Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz <sup>(1)</sup>**

*(1) Red. Anm.:*

Außer Kraft am 1. Januar 2017 durch Artikel 4 Satz 2 der Verordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130).

Zur weiteren Anwendung s. § 63 der Verordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130).

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der ersten Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, ausgenommen die Nettoposition, zu Unrecht nicht angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. <sup>2</sup>Zwischenzeitliche Jahresabschlüsse werden nicht berichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Berichtigung wird entsprechend ihrer Auswirkung bei der Bilanzposition für die Nettoposition, bei der Bewertungsrücklage oder bei dem Sonderposten Bewertungsausgleich angebracht. <sup>2</sup>Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. <sup>3</sup>Die Berichtigung wird im Anhang der Bilanz erläutert, in der die Berichtigung vorgenommen wird. <sup>4</sup>Eine Berichtigung ist zur nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen nicht zulässig.

(3) Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Gemeinden, die nach § 43 Abs. 3 in der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen in der ersten Eröffnungsbilanz gebildet haben, ändern in der späteren Bilanz den Wertansatz unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von fünf vom Hundert. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **Gemeinde Gyhum**

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2012 wurden verschiedene Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte vorgenommen. Die Veränderungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (vgl. Ziff. 4.2 des Prüfberichtes) und mit dem Prüfbericht vom 17.02.2020 testiert.

**Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:**

### **Prüfungsfeststellung 1, 2, 3, 4, 5**

Die Prüfungsfeststellungen zu fehlerhaften Rechnungsabgrenzungen, falschen Kontozuordnungen und Missachtung des Bruttoprinzips sind zu einem großen Teil der fehlenden Erfahrung der seinerzeit handelnden Personen geschuldet. Eine nachträgliche Korrektur sämtlicher Fehler wäre sehr zeitaufwendig gewesen und hätte die Abschlusserstellung weiter verzögert. Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass der Überblick über die Vermögens- und Ertragslage durch die Fehler nicht beeinträchtigt wird.

Weiterhin ist zu bedenken, dass es sich um den Abschluss 2012 handelt und sich Fehler zwischenzeitlich ausgeglichen bzw. erledigt haben. In aktuellen Abschlüssen werden die Feststellungen selbstverständlich berücksichtigt und die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet.

### **Prüfungsfeststellung 6**

Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wird künftig beachtet.

### **Prüfungsfeststellung 7**

Die Kassen-/Bankbestände wurden in den jährlichen unvermuteten Kassenprüfungen des Rechnungsprüfungsamtes in den vergangenen Jahren jeweils als richtig festgestellt. Ebenso wird in jedem Tagesabschluss der Samtgemeindekasse der Stand der liquiden Mittel je Gemeinde dokumentiert und ist damit nachvollziehbar. Die manuell geführte Excel-Liste wird lediglich zu Kontrollzwecken gesondert geführt.

### **Prüfungsfeststellung 8**

Wie bei den nachträglich erfassten Forderungen (vgl. Prüfungsfeststellung 6) liegen auch bei den nachträglich passivierten Geschäftsvorfällen entsprechende Buchungsbelege vor. Der Überblick über die Verbindlichkeiten war daher jederzeit gegeben. Im Übrigen wird die Feststellung künftig beachtet.

### **Prüfungsfeststellungen 9 und 10**

Aufgrund von Fehlern bei Vergaben in der Vergangenheit wurde zwischenzeitlich eine zentrale Vergabestelle in der Samtgemeinde eingerichtet. Diese achtet seit dem auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Ein wirtschaftlicher Schaden ist der

## **Gemeinde Gyhum**

Gemeinde Gyhum durch die festgestellten Mängel in den Vergabeverfahren bzw. die vorzeitige Auszahlung der Sicherheitseinbehalte von 557,46 € bzw. 804,00 € nicht entstanden.

Zeven, im Mai 2020

Gemeinde Gyhum

Der Gemeindedirektor

*gez. Fricke*

---

H. Fricke